

Az.: 161 C 11003/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Dienstag, 09.10.2012
in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Weber mit Rechtsanwältin Grund

2. **Beklagtenseite:**

- [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 09:20 Uhr

121915 252 2

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass ihm nicht bekannt sei, dass die Beklagte heute komme.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Beklagtenvertreter, dass er gesehen habe, dass die Beklagte persönlich geladen sei, er habe aber keine Kenntnis davon, dass diese heute zum Termin anreise.

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage besprochen.

Die Parteien schließen sodann auf dringendes Anraten des Gerichts folgenden, für die Klagepartei unwiderruflichen, für die Beklagte widerruflichen

Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 600,- €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.
3. Der Beklagte wird nachgelassen, den zu zahlenden Betrag in monatlichen Raten zu je 200,- € zu bezahlen. Die Beklagte zahlt die Raten jeweils zum 15. eines Monats, erstmals am 15.11.2012.
4. Die Beklagte zahlt die Raten auf folgende Kontoverbindung:
Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
Konto-Nummer: 598410502
Bankleitzahl: 700 800 00
Bank: Commerzbank (vormals Dresdner Bank)
Verwendungszweck: [REDACTED]
5. Die Beklagte kann den abgeschlossenen Vergleich durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum 23.10.2012 widerrufen.

V.u.g.

Für den Fall des Vergleichswiderrufs beantragt die Klägervertreterin eine Schriftsatzfrist auf den Schriftsatz der beklagten Partei vom 4.10.2012.

Für den Fall des Vergleichswiderrufs weist das Gericht die Beklagte darauf hin, dass der Beklagten hier eine sekundäre Darlegungslast obliegt. Insoweit ist der bisherige Tatsachenvortrag nicht ausreichend. Das bloße Bestreiten der eigenen Täterschaft ist hier nicht ausreichend.

Die Beklagte wird auch darauf hingewiesen, dass der bisherige Sachvortrag hinsichtlich einer Vergütungsvereinbarung zwischen Klagepartei und Klägervertretern bisher nicht ausreichend substantiiert ist.

Für den Fall des Vergleichswiderrufs stellen die Klägervertreter Antrag aus Schriftsatz vom 19.4.2012.

Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Es ergeht sodann folgender

B e s c h l u ß :

1. Für den Fall des Vergleichswiderrufs erhält die Klagepartei eine Schriftsatzfrist bis zum 6.11.2012.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird für den Fall des Vergleichswiderrufs bestimmt auf
Mittwoch, den 21. November 2012, 11.30 Uhr, Zimmer B 332.

gez.



Richterin am Amtsgericht

gez.



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

121015 252 3